



VORTRAG IHK Gründertag Hannover
am 05.11.2011

Steuern für Existenzgründer/Innen

Helmut König, Dipl-Vw, Steuerberater

Vizepräsident der Steuerberaterkammer Niedersachsen, Hannover

TELEFON (0511) 336514 0

TELEFAX (0511) 336514 14

E-MAIL: koenig@koenig-grischke.de

Internet: <http://www.koenig-grischke.de>



Mein heutiger Vortrag soll sie als Existenzgründer über die Grundzüge der Unternehmensbesteuerung und über die Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns mit Hilfe der Buchführung informieren.

Die Informationen zielen ebenso auf

gewerblich tätige

Existenzgründer ab wie

auch auf Freiberufler.



- Gewinnermittlung und Buchführung
Einnahmen-Überschussrechnung ,
gem. § 4 Abs. 3 EStG
Bilanzierung und Betriebsvermögensvergleich
gem. § 4 Abs. 1 EStG
- Die wichtigsten Steuern
Einkommensteuer (ESt)
Körperschaftsteuer (KSt)
Gewerbesteuer
Umsatzsteuer (USt)
- Rechtsformwahl und Steuern



Bereits in der frühen Phase der Existenzgründung empfiehlt es sich in Buchführungs- und Steuerfragen professionelle Beratung in Anspruch zu nehmen. Die Buchführung sollte nicht nur als lästige Ver-Pflicht-ung für das eigene Unternehmen angesehen werden. Sie schafft für Gläubiger wie Banken, Investoren aber auch für Mitgesellschafter Transparenz.



Gewerblich ist
eine Tätigkeit dann, wenn sie
selbständig,
nachhaltig
und
mit Gewinnerzielungsabsicht
ausgeführt wird und sich als
Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen
Verkehr darstellt.



Als freiberufliche Tätigkeit gelten in erster Linie

die Freien Berufe,

- Ärzte, Ingenieure, Architekten, Musiker

und die weiteren in

§ 18 EStG aufgeführten

Katalogberufe



- Gewinne aus gewerblicher oder freiberuflicher Tätigkeit sind unabhängig vom Status als Existenzgründer oder als bestehendes Unternehmen zu versteuern:
- Einkommensteuer
- Körperschaftsteuer
- Gewerbesteuer für gewerbliche Einkünfte



Buchführungspflicht für im Handelsregister eingetragene Kaufleute nach dem Handelsgesetzbuch (HGB)

Gewerbliche Unternehmer, die nicht im Handelsregister eingetragen sind, sind nach steuerrechtlichen Vorschriften zur Bilanzierung verpflichtet wenn

- Umsatz größer 500.000 Euro
oder
- Gewinn größer 50.000 Euro



Einnahmen-Überschussrechnung

§ 4 Abs. 3 EStG



Aufzeichnungen der Einnahmen und Ausgaben
die im Wirtschaftsjahr zu- bzw. abgeflossen sind

Der Überschuss ist unter Verwendung eines speziellen
amtlichen Vordruckes (EÜR) dem Finanzamt
elektronisch zu übersenden

Eine Abgrenzung von Geschäftsvorfällen
über das Ende des Geschäftsjahres ist grundsätzlich nicht
vorgesehen.



Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich

§ 4 Abs. 1 EStG



Unternehmen mit doppelter Buchführung sind verpflichtet

- eine **Inventur** durchzuführen
- eine **Eröffnungsbilanz** zu erstellen.



Alle Geschäftsvorfälle sind

- vollständig
- richtig
- geordnet

zu erfassen.



Die Geschäftsvorfälle des laufenden Wirtschaftsjahres werden in chronologischer Reihenfolge aufgrund der Buchungsbelege aufgezeichnet. Es ist zweckmäßig, die einzelnen Posten beispielsweise nach Konten und Kostenarten zu sortieren.



Gründungsaufwendungen

Bei der Gründung eines Betriebs entstehen in der Regel noch vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit Kosten.



Die Einkommensteuer (ESt)

Die Einkommensteuerpflicht gilt für alle natürlichen Personen und erstreckt sich auf ihre sämtlichen Einkünfte. Sie beginnt mit der Geburt.



Lohnsteuer

Die Lohnsteuer ist eine Sonderform der Einkommensteuer. Sie wird durch Abzug vom Arbeitslohn erhoben.

Schuldner der Lohnsteuer ist der Arbeitnehmer. Der Arbeitgeber haftet und ist zur Berechnung, Anmeldung und Abführung bei jeder Lohnzahlung verpflichtet.

Dies muss bis spätestens am 10. Tag nach Ablauf des Lohnsteuer-Anmeldezeitraums geschehen.



Die Anmeldungen sind grundsätzlich in elektronischer Form zu übermitteln.

Der Lohnsteuer-Anmeldezeitraum ist grundsätzlich der Kalendermonat. Bei sehr geringen Beträgen kann auch das Kalendervierteljahr oder das Kalenderjahr der Lohnsteuer-Anmeldezeitraum sein.

Neben der Lohnsteuer müssen auch der Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer für den Arbeitnehmer einbehalten und abgeführt werden.



Körperschaftsteuer (KSt)

Die Körperschaftsteuerpflicht gilt für alle Kapitalgesellschaften und erstreckt sich auf ihre sämtlichen Einkünfte. Sie beginnt mit Abschluss des Gesellschaftsvertrages frühestens jedoch mit Beginn der nach außen gerichteten Geschäftstätigkeit.



Gewerbsteuer:

Der Gewerbesteuer unterliegt jeder inländische Gewerbebetrieb.

Angehörige freier Berufe müssen keine Gewerbesteuer bezahlen.

Steuerschuldner:

bei Einzelunternehmen der Unternehmer, auf dessen Rechnung das Gewerbe betrieben wird,

bei Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften ist Steuerschuldnerin die Gesellschaft.



Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird auf Umsätze (Waren-Lieferungen und sonstige Leistungen) erhoben, die ein Unternehmer im Inland im Rahmen seines Unternehmens gegen Entgelt erzielt.

Unternehmer ist jeder, der eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig mit Einnahmeerzielungsabsicht (nicht unbedingt Gewinnerzielungsabsicht!) ausübt.

Der Steuersatz beträgt 19 Prozent, für bestimmte Umsätze auch nur 7 Prozent.



Ausstellen von Rechnungen

Ein Unternehmer, der umsatzsteuerpflichtige Umsätze tätigt, ist berechtigt beziehungsweise auf Verlangen des belieferten Unternehmers verpflichtet, Rechnungen auszustellen.

Für den Leistungsempfänger ist eine Rechnung insbesondere deshalb von Bedeutung, weil er nur dann die darin ausgewiesene Steuer als Vorsteuer abziehen kann.



Die Rechnung muss folgenden Inhalt haben:

- Vollständiger Name und Anschrift des leistenden Unternehmens
- Vollständiger Name und Anschrift des Leistungsempfängers
- Ausstellungsdatum
- Fortlaufende Rechnungsnummer
- Umsatzsteueridentifikationsnummer oder bei nicht Vorhandensein finanzamtsbezogene Steuernummer
- Menge und handelsübliche Bezeichnung des Gegenstands oder Art und Umfang der sonstigen Leistung
- Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung
- das Entgelt
- den auf das Entgelt entfallenden, gesondert auszuweisenden Steuerbetrag oder ein Hinweis auf die Steuerbefreiung
- Im Voraus vereinbarte Minderungen des Entgelts, zum Beispiel Skonti, Boni, Rabatte, soweit diese nicht bereits im Entgelt berücksichtigt sind
- nach Steuersätzen und -befreiungen aufgeschlüsseltes Entgelt



Für Rechnungen, deren Gesamtbetrag 150 Euro nicht übersteigt, gibt es eine Vereinfachungsregel. Der Vorsteuerabzug bleibt erhalten wenn die Rechnung folgende Angaben enthält:

- Vollständiger Name und Anschrift des leistenden Unternehmens
- Ausstellungsdatum
- Menge und handelsübliche Bezeichnung des Gegenstands der Lieferung oder die Art und den
- Umfang der sonstigen Leistung
- das Entgelt und den Steuerbetrag in einer Summe
- den Steuersatz
- im Falle einer Steuerbefreiung ein Hinweis auf das Bestehen einer Steuerbefreiung



Kleinunternehmer-Regelung

Umsatz im vorangegangenen Kalenderjahr kleiner
17.500 Euro einschließlich der darauf entfallenden
Umsatzsteuer und im folgenden Jahr voraussichtlich
< 50.000 Euro

Option: Befreiung von der Umsatzsteuer



Achtung:

Unternehmer, die von der beschriebenen
Kleinunternehmerregelung Gebrauch machen, können
keine Vorsteuer geltend machen!



Verzicht auf die Anwendung der
Kleinunternehmerregelung durch Erklärung gegenüber
dem Finanzamt:

Folge: Vorsteuerabzug ist möglich!
aber Verzicht fünf Jahre bindend!

Gerade hierzu Beratungsbedarf in einer frühen Phase!



Steuerbefreiungen

Bestimmte Umsätze sind von der Umsatzsteuer befreit
(siehe § 4 UStG).

Zu erwähnen sind hier insbesondere die
Ausfuhrlieferungen und die inner-gemeinschaftlichen
Lieferungen.



Umsatzsteuervoranmeldung/Vorsteuerabzug

In der Regel beziehen Unternehmen von anderen Unternehmen Vorleistungen, die diese zur Erstellung ihrer eigenen Leistung benötigen.

Vorsteuerbeträge, die durch Anschaffungen im Rahmen der Existenzgründung anfallen, können beim Finanzamt geltend gemacht werden.



Existenzgründer in den ersten zwei Jahren:
Verpflichtung zur monatlichen Umsatzsteuer-
voranmeldung!

Voranmeldezeitraum ist grundsätzlich das
Kalendervierteljahr!

Steuer größer 6.136 Euro für das vorangegangene
Kalenderjahr, dann auch nach den ersten zwei Jahren
monatliche Anmeldung!



Rechtsformwahl und Steuern

Die Rechtsform des Unternehmens hat Auswirkungen auf die steuerliche Belastung.

Steuerlicher Aspekt sollte nie allein ausschlaggebend für die Wahl der Rechtsform sein.

Weitere Aspekte:

- Haftung
- Rechtsformaufwendungen
- Publizitätspflichten
- Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten



HINWEIS

Dieses Material ist ausschließlich für Ihren persönlichen Gebrauch und rein zu Informationszwecken erstellt worden. Jede Form der Kenntnisnahme, Veröffentlichung oder Weitergabe des Inhaltes durch nicht vorgesehene Adressaten ist unzulässig. Die Präsentation wurde nicht in der Absicht erarbeitet einen rechtlichen oder steuerlichen Rat zu geben.

Wir übernehmen keine Verantwortung und haften nicht für Vollständigkeit, Richtigkeit und Verlässlichkeit dieses Präsentationsmaterials, soweit uns nicht unmittelbar eigenes, vorsätzliches Fehlverhalten oder grobe Fahrlässigkeit trifft. Die Richtigkeit der in der Präsentation enthaltenen öffentlichen Daten wurden ungeprüft vorausgesetzt. Der Inhalt dieser Präsentation ist nicht rechtsverbindlich und ersetzt keine individuelle oder anders geartete Beratung.